



Bundesministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Per E-Mail an [begutachtung@bmbwf.gv.at](mailto:begutachtung@bmbwf.gv.at)

und an [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Krems, am 27. Mai 2020  
FF/MS

**Begutachtung - Bundesgesetz, mit dem das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert wird, ein Bundesgesetz über Privathochschulen erlassen wird und das Fachhochschul-Studiengesetz sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden**

### **Stellungnahme des Rektorats der Universität für Weiterbildung Krems**

Das Rektorat der Universität für Weiterbildung Krems (UWK) dankt für die Einladung zur Stellungnahme und befürwortet ausdrücklich insbesondere die folgenden vorgeschlagenen Änderungen im Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz:

- Die Aufnahme der Pädagogischen Hochschulen in das österreichische System der Qualitätssicherung an Hochschulen und die Angleichung der diesbezüglichen Bestimmungen an jene der Universitäten.
- Die Aufnahme des Prüfbereiches „Strukturen und Verfahren der Qualitätssicherung von Universitätslehrgängen gemäß § 56 UG“ in § 22 Abs. 1 Z 5.

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Z 2 war die UWK mit ihren Universitätslehrgängen schon bisher von der externen Qualitätssicherung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes erfasst; 2015 wurde das universitäre QM-System nach Durchführung des Audits von der AQ Austria zertifiziert. Die Ausweitung des Prüfbereiches auf sämtliche Universitäts- und Hochschullehrgänge durch § 22 Abs. 1 Z 5 ist daher eine wesentliche und wichtige Maßnahme zur Angleichung der externen Qualitätssicherung der Universitätslehrgänge aller Universitäten, Lehrgänge zur Weiterbildung an Fachhochschulen, Kooperationslehrgänge und Hochschullehrgänge. Das stellt einen wichtigen Fortschritt für die universitäre Weiterbildung in Österreich insgesamt dar.

Anzumerken ist noch, dass die gesonderte Nennung der „Universität für Weiterbildung Krems nach UWK-Gesetz (UWKG)“ in § 1 Abs. 1 Z 2 seit der expliziten Aufnahme der Universität für Weiterbildung Krems in den Geltungsbereich des UG (§ 6 Abs. 1 Z 22 UG, BGBl. I Nr. 3/2019) nicht mehr erforderlich erscheint. Durch die Nennung der UWK wird nur (wie schon bisher) sichtbar gemacht, dass auch die UWK mit ihrer speziellen Ausrichtung zur Gänze in die Regelung der externen Qualitätssicherung von Universitäten einbezogen ist. Da eine solche Erwähnung seit der Nennung der UWK in § 6 UG nicht mehr notwendig ist, wird der Entfall des § 1 Abs. 1 Z 2 angeregt. Ebenso wird der Entfall der gesonderten Nennung der Universität für Weiterbildung Krems in § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 1 und § 22 Abs. 2 angeregt.

Zu § 23 Abs. 4 Z 4c (*„Wird ein Fachhochschul-Studiengang als gemeinsames Studienprogramm mit einer Universität nach UG oder UWKG durchgeführt, kann die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria ein von Abs. 4 abweichendes Verfahren für die Programmakkreditierung unter Berücksichtigung der Strukturen und Vereinbarungen der beteiligten Bildungseinrichtungen festlegen“*) gibt das Rektorat der UWK zu bedenken, dass diese Regelung dazu führen könnte, dass indirekt Studienprogramme von Universitäten, wenn diese in Kooperation mit einer Fachhochschule angeboten werden, einer Akkreditierung unterzogen werden könnten, da offen bleibt, wie das abweichende Verfahren von der AQ Austria ausgestaltet wird. Für gemeinsame Studienprogramme von Universitäten sollte daher klargestellt werden, dass die Autonomie von Universitäten in der Gestaltung ihrer Studien, auch wenn diese in Kooperation mit einer Fachhochschule durchgeführt werden, nicht beeinträchtigt wird.

Die in § 22 Abs. 5 vorgesehene Fristverkürzung zur Auflagenerfüllung (*„...mit Auflagen muss die Behebung der Mängel bis spätestens ein Jahr nach Zertifizierung durch ein entsprechendes Follow-Up-Verfahren durch die das Audit durchführende Qualitätssicherungsagentur überprüft werden“*) von bisher 2 Jahren auf 1 Jahr wird kritisch gesehen, da je nach Art der Auflage durchaus ein längerer Umsetzungszeitraum erforderlich sein kann.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Rektorat:



Mag. Friedrich Faulhammer  
Rektor